

Grundsätze des Hessischen Rundfunks für die Zuteilung

von Hörfunkprogrammsendezeiten an politische Parteien

anlässlich der Bundestagswahl 2013

22. September 2013

Der Hessische Rundfunk teilt Parteien, die sich an der Wahl für den 18. Deutschen Bundestag beteiligen, Sendezeiten in seinem Hörfunkprogramm auf der Grundlage des § 3 Ziffer 6 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 02. Oktober 1948 nach den folgenden Grundsätzen zu (Anmerkung: Die Aufteilung von Fernsehprogramm-Wahlspots erfolgt auch für den Hessischen Rundfunk sowie für die übrigen in der ARD zusammengefloßenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemeinschaftlich zentral durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg, Berlin):

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitanteile

- a) Die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung einer Landesliste oder von Kreiswahlvorschlägen (Direktkandidaten) der Partei in mindestens 1/3 (also mindestens 8) der insgesamt 22 Wahlkreise in Hessen (§§ 26, 28 Bundeswahlgesetz).
- b) Die fristgemäße Stellung eines Antrags auf Zuteilung von Wahlsendezeiten.

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenanteile

- 1.) Die Parteien erhalten auf der Grundlage des § 3 Ziffer 6 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 02.10.1948 in dessen verfassungskonformer Auslegung Sendezeiten entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung an der Bundestagswahl. Konkret erhält eine Partei, die in sämtlichen der 22 Wahlkreise in Hessen mit einem Direktkandidat antritt, Sendezeit für vier Wahlspots im Hörfunkprogramm. Tritt eine Partei dagegen nicht in allen Wahlkreisen mit Direktkandidaten oder nur mit einer Landesliste an, so erhält sie Sendezeit für zwei Hörfunkspots.

Die genauen Sendepätze werden nach der durch den Landeswahlleiter erfolgenden Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Landeslisten bzw. der Bekanntgabe durch den jeweiligen Kreiswahlleiter der zur Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschläge den Parteien umgehend mitgeteilt, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.) Je Hörfunkwahlspot wird eine Sendezeit von 1 Minute und 30 Sekunden (1'30") „en bloc“ zur Verfügung gestellt. Es ist Sache der jeweiligen Partei, ob sie die zur Verfügung gestellte Zahl der Spots und die Dauer der Sendezeiten vollständig nutzt. Wird die Dauer der einzelnen zur Verfügung gestellten Sendezeit (Spot) nur teilweise genutzt, verfällt die restliche Dauer dieser Sendezeit ersatzlos.

Eine darüber hinausgehende Zurverfügungstellung von Sendezeit oder eine Ausstrahlung zusätzlicher Spots gegen Bezahlung ist aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

- 3.) Die Ausstrahlung von Hörfunkwahlspots durch den Hessischen Rundfunk, erfolgt in dessen Programm „hr1“.

In dem Programm können an einzelnen Tagen mehrere Wahlspots verschiedener Parteien (gegebenenfalls nacheinander in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung des Wahlspots. Der Hessische Rundfunk behält sich auch evtl. erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen Gründen vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Sendezeiten bezüglich Wahlspots kann keine Gewähr übernommen werden.

- 4.) Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlspots kann durch den Hessischen Rundfunk nicht gewährt werden.
- 5.) Die Wahlspots sind frei von Rechten Dritter abzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung evtl. Urheber- und Leistungsschutzrechte in Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlspots (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegen den Parteien.
- 6.) Der Inhalt jedes vorgelegten Wahlspots wird vom Hessischen Rundfunk vor der Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei zur Bundestagswahl 2013 handelt und ob kein evidenten und nicht leichtwiegender Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts vorliegt.
- 7.) Der Hessische Rundfunk wird jeweils unmittelbar in Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Wahlspots auf die ausschließliche

Verantwortlichkeit der jeweiligen Partei für den Inhalt des ausgestrahlten Spots hinweisen.

III. Bedingungen für Sendezeitenzuteilung

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist spätestens bis zum 12.08.2013, 10.00 Uhr (maßgeblich ist der Zugang beim Hessischen Rundfunk) zu stellen, und zwar gerichtet an:

Hessischer Rundfunk
- Justitiariat -
z. Hd. Herrn Dr. Mösch
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Telefax: 069/155-4092

Die Antragstellung soll unter Verwendung des beigefügten Formulars erfolgen (siehe Anlage).

Die erforderliche Vertretungsmacht des Unterzeichners ist durch Verweis auf die Parteisatzung und Angabe der Funktion des Unterzeichners innerhalb der Partei oder durch Beifügung einer Bevollmächtigung durch einen entsprechend legitimierten satzungsgemäßen Vertreter zu belegen.

2. Sendezeitenzuteilung/voraussichtlicher Ausstrahlungsbeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen erst nach der endgültigen Zulassung der Landesliste der Partei durch den Landeswahlausschuss bzw. der Kreiswahlvorschläge der Partei durch die Kreiswahlausschüsse erfolgt.

Mit der Ausstrahlung der Wahlspots wird der Hessische Rundfunk nicht vor dem 22.08.2013 beginnen.

3. Anlieferung

- a) Die Partei hat anzuliefern:

Für einen Wahlspot im Hörfunk

eine einwandfreie Audio-CD nach Audio Standard (CDA)

sowie jeweils (2-fach) den geschriebenen Text des Wahlspots, und zwar spätestens drei Werktage (nicht: Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin bis 12.00 Uhr mittags bei

Hessischer Rundfunk
z. Hd. Herrn Dr. Mösch
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Die Vorlage muss unter Beifügung eines schriftlichen Nachweises erfolgen, dass die Partei die Ausstrahlung dieses konkreten Wahlspots erbittet und autorisiert. Bezüglich der Unterzeichnung des Nachweises kann die Partei durch entsprechende schriftliche Mitteilung Dritten Vollmacht erteilen.

- b) Bei der Gestaltung der Wahlspots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit redaktionellen Sendungen zu vermeiden. Wahlspots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig und werden nicht ausgestrahlt.

Dasselbe gilt für Wahlspots, die offene oder verdeckte Werbung für kommerzielle Unternehmen, deren Dienstleistungen oder Produkte enthalten.

- c) Überschreitet ein übermittelter Wahlspot die zulässige Sendedauer von 1´30“, so kann er nicht zur Ausstrahlung gebracht werden. Es erfolgt keine Kürzung auf das zulässige Maß durch den Hessischen Rundfunk. Dieser wird allerdings umgehend die Partei über die unzulässige Länge des eingereichten Wahlspots unterrichten und ihr so – soweit dies der Zeitablauf noch zulässt – Gelegenheit geben, rechtzeitig einen

einwandfreien Wahlspot zu übermitteln.

- d) Bei nicht rechtzeitigem Zugang (spätestens drei Werktage – nicht Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag – vor dem bekannt gegebenen Sendetermin bis 12.00 Uhr mittags) des einwandfreien Hörfunkspots (Audio-CD) nebst zugehörigen zwei Ausfertigungen des geschriebenen Spot-Textes entfällt der Anspruch auf Ausstrahlung des Spots für die konkrete Sendezeit ersatzlos. Der Hessische Rundfunk muss aus technischen Gründen und insbesondere wegen der zu gewährleistenden Gleichbehandlung aller Wahlbewerber streng auf die Einhaltung der Eingangsfrist achten. Ein Spot ist im vorgenannten Sinne auch dann nicht einwandfrei, wenn er die zulässige Zeit von 1 Minute 30 Sekunden überschreitet.
- e) Jede Partei kann grundsätzlich zu jedem ihr zur Verfügung gestellten Sendetermin einen anderen Spot einsetzen. Sofern dem Hessischen Rundfunk nicht rechtzeitig ein einwandfreier neuer Spot unter Beachtung der oben dargestellten Modalitäten zugeht, wird gegebenenfalls der für die Partei zuvor ausgestrahlte Spot erneut ausgestrahlt. Die Partei kann schriftlich mitteilen, falls sie diese Handhabung nicht wünscht und statt dessen dann die Sendezeit lieber verfallen lassen möchte.
- f) Sofern eine Partei nicht unter Beifügung eines an sie adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages einen abweichenden Wunsch bei Zuleitung des Spots mitteilt, versteht der Hessische Rundfunk die Zuleitung als dauerhafte Übereignung des Tonträgers, die ihn berechtigt, diesen – in der Regel – der Entsorgung zuzuführen, aber gegebenenfalls auch nach programmlichen Erwägungen zu archivieren und/oder zu nutzen.
- g) Die Ausstrahlung des Wahlspots einer Partei wird nur dann im Sinne einer zusätzlichen Sendezeitgewährung wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer bzw. Hörer in Hessen aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnten oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus vom Hessischen Rundfunk zu vertretenden technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen gilt die Ausstrahlung als ordnungsgemäß erfolgt und es wird keine erneute Zuweisung eines Sendetermins vorgenommen.
- h) Die Parteien tragen für den Inhalt ihrer Wahlspots die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen kann der Hessische Rundfunk die Ausstrahlung eines Wahlspots ablehnen, insbesondere, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung für die antragstellende

Partei zur Bundestagswahl 2013 handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leichtwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts enthält (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.1978, Az.: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.04.1985, Az.: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257). Dasselbe gilt, wenn der Wahlspot offene oder verdeckte Werbung für kommerziell tätige Unternehmen, deren Dienstleistungen oder Produkte enthält.

Die Zuteilung von Sendezeiten erfolgt nur zum Zweck der Wahlwerbung. Der Inhalt des Wahlspots muss darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

- i) Die Änderung bekannt gegebener Sendetermine bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen dies angesichts des Inhalts des Wahlspots erfordern.

Anlage
Antragsformular